Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 10106.) Gesetz, betreffend den Charfreitag. Vom 2. September 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für diejenigen Landestheile, in welchen der Charfreitag nach den bestehenden Gesetzen nicht die Eigenschaft eines allgemeinen Feiertages hat, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Charfreitag hat die Geltung eines bürgerlichen allgemeinen Feiertages.

In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung soll die bestehende herkömmliche Werktagsthätigkeit (auch die gewerbliche Thätigkeit — §. 105a ff. der Reichsgewerbeordnung —) am Charfreitage nicht verboten werden; es sei denn, daß es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden handelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. September 1899.

(L. S.) Wilhelm.

v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.
Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 12. September 1899.

(Nr. 10107). Verordnung, betreffend die Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechts an die Landeskreditkasse zu Cassel. Vom 10. August 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 388), was folgt:

§. 1.

Der Landeskreditkasse zu Cassel steht für die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehnskapitalien, Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen, nach der Verfassung der Landeskreditkasse vorgesehenen Leistungen gegen Schuldner, welche Eigenthümer des beliehenen Grundstücks sind, ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1897 zu.

§. 2.

Dieses Recht wird von der Direktion der Landeskreditkasse als Vollstreckungsbehörde ausgeübt. Soweit die Einziehung der im §. 1 bezeichneten Forderungen lokalen Verwaltungsstellen (Landesrentereien) obliegt, bilden diese die zuständige Vollstreckungsbehörde.

§. 3.

Kraft des Zwangsvollstreckungsrechts ist die Landeskreditkasse befugt:

1) die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners,

2) die gerichtliche Zwangsversteigerung der von ihr beliehenen Grundstücke

zu betreiben.

Die Wahl zwischen beiden Arten der Zwangsvollstreckung ist in das Ermessen der Landeskreditkasse gestellt, das Vorgehen auf dem einen Wege hindert nicht die gleichzeitige Betreibung der anderen Art der Zwangsvollstreckung. Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

§. 4.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldner erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879.

Kommt es hierbei zu einem Vertheilungsverfahren, so wird die Ausführung des Theilungsplanes durch den Widerspruch, welchen ein anderer Betheiligter gegen einen Anspruch der in §. 1 bezeichneten Art erhebt, nicht aufgehalten. Dem widersprechenden Betheiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

§. 5.

Wenn in Folge einer Einwirkung des schuldnerischen Eigenthümers, oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen wegen Einwirkungen Dritter, oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Hypothek der Landeskreditkasse gefährdende Verschlechterung des beliehenen Grundstücks zu besorgen ist, so ist die Landeskreditkasse befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen.

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf welche das Pfandrecht der Landeskreditkasse sich erstreckt, verschlechtert, oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider von dem Grundstücke entfernt werden.

Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§. 6.

Wird die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstücks betrieben, so ersetzt der Antrag der Landeskreditkasse auf Zwangsversteigerung den vollstreckbaren Schuldtitel. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer und den Anspruch bezeichnen.

Das Verfahren bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 7.

Ist die Landeskreditkasse bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung betheiligt, so brauchen Ansprüche, welche nach §. 1 dem Zwangsvollstreckungsrecht der Landeskreditkasse unterliegen, auch insoweit als sie aus dem Grundbuche nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Theilungsplan glaubhaft gemacht zu werden. Wird von einem Anderen bei der Verhandlung über den Theilungsplan Widerspruch gegen einen Anspruch der in §. 1 bezeichneten Art erhoben, so finden die Bestimmungen im §. 4 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 10. August 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Finanz- und Justizminister:

Frhr. v. Hammerstein. Frhr. v. d. Recke.

(Nr. 10108.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen und Wittlich. Vom 30. August 1899.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörige Gemeinde Uebach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Meerfeld, Pohlbach und die Katastergemeinde Haardt, welche zusammen mit der Katastergemeinde Altrich die Gemeinde Altrich bildet,

am 1. Oktober 1899 beginnen soll.

Berlin, den 30. August 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juni 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Solingen zum Erwerbe der zum Bau einer Thalsperre im Sengbachthale zwecks Trinkwasserversorgung der Stadt erforderlichen, in den Gemeinden Witzhelden und Burscheid, Landkreis Solingen, und den Gemeinden Burg, Niederwermelskirchen und Dorfhonnschaft, Kreis Lennep, belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30 S. 323, ausgegeben am 29. Juli 1899;
2) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Juli 1899 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Hameln im Betrage von 2 000 000 Mark durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 33 S. 219, ausgegeben am 18. August 1899;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Juli 1899 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Königsberg i. Pr. im Betrage von 12 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 33 S. 525, ausgegeben am 17. August 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.